

## 5. Nachtrag

zu der  
mit Wirkung ab dem 1. Januar 2016  
abgeschlossenen  
**Vereinbarung gemäß § 132e SGB V  
über die Durchführung von aktiven Schutzimpfungen  
gegen übertragbare Krankheiten im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung  
auf der Grundlage der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses  
über Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie/SI-RL)  
(,Impfvereinbarung Sachsen – Pflichtleistungen‘)**

[zuletzt geändert durch den 4. Nachtrag (Stand: 26.10.2020) mit Wirkung ab dem 1. Januar 2020]

zwischen  
der AOK PLUS - Die Gesundheitskasse  
für Sachsen und Thüringen.  
vertreten durch den Vorstand,  
hier vertreten durch Herrn Dr. Ulf Maywald  
- zugleich handelnd für die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)  
- als Landwirtschaftliche Krankenkasse,

dem BKK Landesverband Mitte  
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover,

der IKK classic,

der KNAPPSCHAFT  
Regionaldirektion Chemnitz,

den Ersatzkassen  
Techniker Krankenkasse (TK)  
BARMER  
DAK-Gesundheit  
Kaufmännische Krankenkasse – KKH  
Handelskrankenkasse (hkk)  
HEK – Hanseatische Krankenkasse  
gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:  
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),  
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Sachsen,

sowie  
der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen (KV Sachsen)

**mit Wirkung ab dem 1. Oktober 2020**

Die Partner dieser Vereinbarung vereinbaren, die zwischen den Landesverbänden der gesetzlichen Krankenkassen im Freistaat Sachsen und dem Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) abgeschlossene 'Impfvereinbarung Sachsen - Pflichtleistungen', in Kraft getreten am 1. Januar 2016, zuletzt geändert durch den 4. Nachtrag mit Wirkung zum 1. Januar 2020, zu ändern.

Unter Berücksichtigung der Bestimmungen nach dem Masernschutzgesetz vom 10. Februar 2020 (Änderung des Infektionsschutzgesetzes - Artikel 1 Nummer 8 Absatz b), in Kraft am 1. März 2020, sowie der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Schutzimpfungen nach § 20i Absatz 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie/SI-RL), zuletzt geändert am 18. Juni 2020, veröffentlicht im Bundesanzeiger (BAnz AT 14.08.2020 B3, B4, B5), in Kraft getreten am 15. August 2020, wird dieser 5. Nachtrag vereinbart.

I. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„Schutzimpfungen nach dieser Vereinbarung können die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden approbierten Ärzte unter Beachtung des § 1 Abs. 1 bis 5 durchführen.“

II. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

1. In der Zeile „Cholera (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3 SI-RL) wird in der Spalte 4 die Angabe „89130X<sup>7,9</sup>“ ersetzt durch die Angabe „89130X<sup>2,7,9</sup>“.
2. Nach der Zeile „Influenza (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3 SI-RL)“ wird folgende Zeile eingefügt:
  - a) In Spalte 1 wird die Angabe „Japanische Enzephalitis (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3 SI-RL)“ eingefügt.
  - b) In Spalte 2 wird die Angabe „89134V<sup>7,9</sup>“ mit der Pauschalvergütung „7,75 €“ eingefügt.
  - c) In Spalte 3 wird die Angabe „89134W<sup>7,9</sup>“ mit der Pauschalvergütung „7,75 €“ eingefügt.
  - d) In Spalte 4 wird die Angabe „89134X<sup>2,7,9</sup>“ mit der Pauschalvergütung „7,75 €“ eingefügt.
3. Die Zeile „Typhus (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3 SI-RL) wird wie folgt geändert:
  - a) In Spalte 1 wird nach dem Wort „Typhus“ die Angabe „Inj.“ eingefügt.
  - b) In Spalte 4 wird die Angabe „89133X<sup>7,9</sup>“ gestrichen.
4. Nach der Zeile „Typhus Inj.(berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3 SI-RL)“ wird folgende Zeile eingefügt:
  - a) In Spalte 1 wird die Angabe „Typhus oral (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3 SI-RL)“ eingefügt.
  - b) In Spalte 2 wird die Angabe „89133V<sup>7,9</sup>“ mit der Pauschalvergütung „7,75 €“ eingefügt.
  - c) In Spalte 3 wird die Angabe „89133W<sup>7,9</sup>“ mit der Pauschalvergütung „7,75 €“ eingefügt.

III. Der 5. Nachtrag tritt mit Wirkung zum **1. Oktober 2020** in Kraft. Der Leistungskatalog nach der Anlage 1 ist Bestandteil dieses Nachtrages. Davon abweichend treten die Änderungen nach Abschnitt I. am 1. März 2020 in Kraft.

## Anlage

Anlage 1 mit Wirkung ab dem 1. Oktober 2020

Dresden, den

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen

AOK PLUS  
- zugleich handelnd für die SVLFG  
als Landwirtschaftliche Krankenkasse

BKK Landesverband Mitte,  
Landesvertretung Sachsen

IKK classic

KNAPPSCHAFT  
Regionaldirektion Chemnitz

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)  
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Sachsen